



## Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Mitgliedsgemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Landkreis Landsberg am Lech

VG Reichling  
Untergasse 3  
86934 Reichling

Tel.: 08194 93020  
Fax: 08194 1807  
E-Mail-Adresse: [info@vg-reichling.de](mailto:info@vg-reichling.de)  
Internetseite: [www.vg-reichling.de](http://www.vg-reichling.de)

Sehr geehrter Bauherr,  
sehr geehrte Bauherrin,

Sie haben einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudes gestellt.  
Hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geben wir Ihnen folgende Informationen:

### a) Kanal:

Der Kanalanschluss ist in der Regel bereits von der Gemeinde hergestellt.

Dieser Kanalanschluss beinhaltet folgende Anlagenteile:

- Anschluss an die Hauptkanalleitung
- Leitung zwischen Hauptkanalleitung und Revisionschacht
- Revisionschacht

In unsere Kanalisation dürfen Sie nur Schmutzwasser einleiten; eine Einleitung von Niederschlagswasser von z.B. Dach- und Hofflächen ist also verboten. Dieses Niederschlagswasser müssen Sie auf Ihrem Grundstück versickern lassen.

Ab dem Revisionschacht sind Sie für die Abwasserleitungen (=Grundstücksentwässerungsanlage) verantwortlich. Dazu gehört, dass Ihre Grundstücksleitungen so angeordnet sind, dass sämtliches Schmutzwasser ohne Beimengung von Niederschlagswasser über den Revisionschacht geleitet wird.

Für die Prüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage gelten laut der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) folgende Regelungen:

### § 11

#### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon Abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

**Einen Termin zur Überprüfung der Leitungen vor deren Verdeckung (§ 11 Abs. 2 EWS) vereinbaren Sie bitte rechtzeitig mit Herrn Robert Rauch (0170 / 4404180). Hierzu ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.**

**Die Gemeinde verlangt die Vorlage einer Dichtigkeitsprüfung nach § 11 Abs. 6 EWS.**

Diese darf erst nach der Grabenverfüllung stattfinden. Bitte weisen Sie Ihre ausführende Baufirma darauf hin. Sämtliche Leitungsarbeiten dürfen im Übrigen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden (§ 9 Abs. 6 EWS).

## b) Bauwasser

In der Regel ist in den Grundstücken bereits ein Wasseranschluss eingebracht. Die Öffnung dieses Anschlusses beantragen Sie mit dem beiliegenden Formblatt bitte direkt bei

Gemeinde Apfeldorf, Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, Tel. 08869/229, (Mail: rathaus@apfeldorf.de).

Für die Abrechnung des Bauwassers stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Bauwasserpauschale (ohne Zähler):

Die Bauwassergebühr beträgt pro Baustelle 50,00 Euro/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Gebühr ist jährlich wiederkehrend zu bezahlen bis ein Wasserzähler installiert ist. Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist zwingend ein Wasserzähler zu installieren (siehe Abschnitt d)

2. Erhebung nach tatsächlich verbrauchter Menge

Die Gebühr beträgt 0,40/cbm zzgl. Grundgebühr in Höhe von 60,00 €/Jahr.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler frostsicher zu installieren ist. Die hierzu notwendigen Vorarbeiten sind bauseits zu erbringen.

Falls auf Ihrem Grundstück noch kein Wasseranschluss sichtbar ist, wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei (Gemeinde Apfeldorf, Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, Tel. 08869/229, Mail: rathaus@apfeldorf.de)

## c) Wasserhausanschluss

Mit Errichtung des Kellers kann der Wasseranschluss in das Haus geführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Wasseranschlusses erfolgen durch Gemeinde Apfeldorf (Damit die Arbeiten zum gewünschten Termin erledigt werden, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der angegebenen Stelle in Verbindung). Die Kosten hierfür müssen Sie insoweit tragen, als diese innerhalb Ihres Grundstücks anfallen.

Voraussetzung für die Herstellung des Wasseranschlusses ist, dass die erforderlichen Erdarbeiten bereits erfolgt sind. Die Erdarbeiten können Sie direkt an Ihre Erdbaufirma vergeben. Wasserhausanschluss im o.g. Sinne beinhaltet folgende Anlageteile:

- Anschlussschieber auf der Hauptleitung, Leitung zwischen der Hauptwasserleitung und dem Absperrhahn vor dem Wasserzähler
- Absperrhahn vor dem Wasserzähler und Wasseruhrbügel

## d) Wasserzähler:

Den Einbau des Wasserzählers, nachdem die Installationen bei Ihnen abgeschlossen wurde, erfolgt durch die Gemeinde Apfeldorf, Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, Tel. 08869/229, (Mail: rathaus@apfeldorf.de).

Wir bitten hierzu, Ihre Hauswasserinstallation wie folgt vorzubereiten: Gleich nach dem Wasserzählerbügel ist ein weiteres Absperrventil mit Rückflussverhinderer einzubauen.

Falls diese technischen Vorgaben, die spätestens bei erstmaliger Benutzung Ihrer Hausinstallation eingebaut sein müssen, bei Ihnen vorhanden sind, können Sie direkt bei dem angegebenen Wasserwart/Unternehmen den Einbau der Wasseruhr beantragen. Hierzu wird Ihnen zusammen mit dem Bauwassergebührenbescheid ein Formular zugesandt.

## **Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:**

### **Bauwasserhaltung**

*Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.*

*Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhüten oder auszugleichen.*

*Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).*

*Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.*

### **Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen**

*Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.*

*Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamts Landsberg am Lech errichtet werden.*

*Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.*

## Gemeinde Apfeldorf

### A N T R A G

auf Öffnung der bestehenden Leitung zu Bauwasserzwecken

an

**Gemeinde Apfeldorf, Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, Tel. 08869/229**

Für das folgende Grundstück wird die Öffnung der Anschlussleitung für Bauwasserzwecke beantragt.

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Straße, HausNr.

\_\_\_\_\_  
FlNr.

Apfeldorf  
Gemarkung

Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll mittels Bauwasserpauschale erfolgen

Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll nach tatsächlich entnommener Wassermenge erfolgen. Die notwendige Vorbereitung zum Setzen des Wasserzählers sind vorhanden. Insbesondere ist gewährleistet, dass der Wasserzähler frostsicher ist.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauherr

\_\_\_\_\_  
*Wird vom Wasserwart/Unternehmen ausgefüllt:*

Bauwasseranschluss geöffnet am

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wasserwart

danach zur VG Reichling zurück.

**Merkblatt zur Besichtigung der Grundstücksentwässerungsleitung Schmutzwasser (Leitung zwischen Gebäude und Revisions-/ Anschlußschacht) bei Neubau bzw. Erneuerung der Leitung**

Die Schmutzwasserrohrleitung ist nach dem Verlegen komplett im offenen Graben zur Besichtigung anzumelden.

Die Anmeldung muss mind. 3 Werktage vor dem gewünschten Besichtigungstermin bei

Herrn Robert Rauch

Handy Nr. 0170/4404180

erfolgen.

Die Besichtigung sollte möglichst montags bis freitags während der regulären Dienstzeiten durchgeführt werden. Sollte Herr Rauch nicht zu erreichen sein, verständigen Sie bitte Herrn Norbert Leyer (0173/5976259) oder die Bauverwaltung in der VGem Reichling (08194/930224; [bauamt@vg-reichling.de](mailto:bauamt@vg-reichling.de)).

Werden keine Auffälligkeiten festgestellt, kann der Rohrgraben verfüllt werden.

Werden Auffälligkeiten benannt, ist der Bürgermeister der zuständigen Gemeinde zu informieren, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Das Formblatt ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Ein Formblatt behält der Beauftragte der Gemeinde und eine Ausfertigung bekommt der Bauherr für seine Baugenehmigungsunterlagen. Der Beauftragte leitet das Formblatt an die zuständige Gemeinde weiter.

---

**Formblatt für die Besichtigung der Schmutzwasserleitung (Leitung zwischen Gebäude und Revisions-/Anschlussschacht) bei Neubau bzw. Erneuerung der Leitung**

Bauvorhaben/ Bauherr: \_\_\_\_\_

Datum/Uhrzeit der Besichtigung: \_\_\_\_\_

Die Besichtigung der Schmutzwasserleitung im offenen Graben durch den Beauftragten der Gemeinde, wird wie folgt dokumentiert:

Ausführende Firma: \_\_\_\_\_

Keine Auffälligkeiten festgestellt:

Folgende Auffälligkeiten festgestellt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Rohrgraben kann verfüllt werden: ja  nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Beauftragter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Bauherr